

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Cemal Bozoglou:

„Vor dem Hintergrund eines Medienberichts der Augsburger Allgemeinen Zeitung zu einem diese Woche stattfindenden Prozess vor dem Amtsgericht Augsburg gegen drei Angeklagte, denen gezielte rechtsradikale Übergriffe auf Menschen mit Migrationsgeschichte bzw. People Of Color im März 2021 vorgeworfen werden, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse bayerische Strafverfolgungsbehörden über mögliche rechtsextreme sowie rassistische Vorstrafen der Angeklagten vorliegen, welche Erkenntnisse das Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zu etwaigen Verbindungen der Angeklagten in rechtsextreme Organisationen Bayerns hat wie sich die Zahl der gewalttätigen Übergriffe auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bzw. People Of Color in den letzten 24 Monaten in Bayern grundsätzlich entwickelt hat?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Die drei Angeklagten sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg sämtlich mehrfach vorbestraft. Ob die den Vorstrafen zugrunde liegenden Straftaten aufgrund rassistischer oder rechtsextremistischer Tatmotivationen begangen wurden, kann in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beantwortet werden, da dafür eine händische Auswertung der jeweiligen Ermittlungsakten erforderlich wäre. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg ergibt sich jedoch aus den dort unmittelbar vorliegenden Informationen, dass bei mindestens einem der Angeklagten mindestens eine Vorstrafe auf einer ausländerfeindlich motivierten Straftat beruht. Letzteres betrifft eine richterliche Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz, die im Jahr 2011 wegen Beleidigung verhängt wurde.

Die weitergehende Fragestellung zielt auf die Offenlegung weiterer personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab, die nicht Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung waren. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz.

83f. - jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Auf Art. 26 BayVSG wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der Straftaten der gewalttätigen Übergriffe auf Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bzw. People Of Color in den letzten 24 Monaten darf mitgeteilt werden, dass es sich dabei um Politisch Motivierte Kriminalität handelt, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht vorgesehen, so dass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt, erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.